

Vereinigung der Meuteführer Deutschland e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen. "Vereinigung der Meuteführer Deutschland e.V.".

Der Sitz ist in 37269 Eschwege, Verwaltungssitz ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeverordnung. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschwege eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung und Erhaltung einer am aktuellen Tierschutzrecht ausgerichteten Meutejagd zur effektiven, tierschutzgerechten und traditionsgerechten Ausübung der Gesellschaftsjagd, sowie zum Landschafts- und Naturschutz, zur Erhaltung eines artenreichen Tier- und Pflanzenvorkommens. Die Meuten werden u.a. als Feldschutzkräfte eingesetzt.

Durch die Arbeit des Vereins soll es möglich werden im Rahmen von vereinseigenen Prüfungen rasseübergreifend für Hunde sämtlicher Rassen und deren Kreuzungen die jagdliche Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd festzustellen und hierfür allgemeinverbindliche Standards aufzustellen.

Die Auswahl der Hunde soll sich hierbei in erster Linie an deren Fähigkeiten und körperlichen Eignung und weniger an deren Rassezugehörigkeit orientieren.

Ausgeschlossen sind sogenannte Kampfhundrassen und deren Kreuzungen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- den Aufbau eines Prüfungswesens durch Ausbildung von Leistungsrichtern
- die Abhaltung von Leistungsprüfungen
- die Aus- und Fortbildung von Meuteführern
- der rechtlichen Durchsetzung des Anerkennnisses der Vereinseigenen Prüfung
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Organe der Vereinigung.

3. Uneigennutz

Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die effektive tierschutzgerecht Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände liegt im Sinne der Allgemeinheit (§ 1 Abs.2 BJagdG).

4. Mittelverwendung

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Mitglieder

Die Vereinigung hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele der Vereinigung unterstützt und die Satzung anerkennt. Als aktive Mitglieder können Hundeführer aufgenommen werden, die einen gültigen Jahresjagdschein besitzen und mindestens 5 eigene Hunde, welche zur Meutejagd geeignet sind besitzen oder aktives Mitglied einer Hundemeute eines aktiven Vereinsmitgliedes sind.

Ehrenmitglieder ernennt die Hauptversammlung für besondere Verdienste um die Belange der Vereinigung.

Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages. Dem Vorstand steht das Recht zu, ohne Angaben von Gründen einen Aufnahmeantrag abzulehnen und Mitglieder auszuschließen, die ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder in Vereinsschädlicher Weise tätig waren. Die Mitgliedschaft endet a) durch Kündigung, b) durch Ausschluss und c) durch Tod.

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Zusammenkünften und Veranstaltungen teilzunehmen. Nur den aktiven Mitgliedern steht nach Maßgabe der Satzung das Wahlrecht zu, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Austritt ist dem Vorstand spätestens zum 01. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

6. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird entsprechend des Finanzbedarfes von der Hauptversammlung jährlich neu festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils während der ersten Januarhälfte oder bei Neumitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung der Vereinigungsunterlagen zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der vertretungsberechtigte Vorstandsvorsitzende
- Der Vorstand
- Die Hauptversammlung.

8. Vorstandsvorsitzender

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Intern wird bestimmt das der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den Vorsitzenden vertreten darf. Der Vorsitzende wird für die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Für die Wahl genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretendem Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer
- e. dem Prüfungsbobmann Meutehunde

Die Funktionen b) bis e) können in Personalunion besetzt werden.

Der Vorstand muß aus mindestens 4 Personen bestehen.

Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Woche einberufen. Sie ist durch den Vorsitzenden einzuberufen wenn dies zwei weitere Vorstandsmitglieder verlangen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wovon einer der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird, ebenso wie der Vorstandsvorsitzende, für die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Für die Wahl genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer einmonatigen Frist, einberufen. Anträge auf Beschlussfassung von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung

schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Ihr wird mindestens vorgetragen:

- a) der Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) der Rechenschaftsbericht des Kassierers
- c) der Bericht der Kassenprüfers
- d) der Bericht der Prüfungsobleute
- e) Informationen über das aktuelle Geschehen des Vereins.

Die Hauptversammlung entscheidet ausschließlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder über:

- a) die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) die Bestellung weiterer Kassenprüfer
- c) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- d) die Annahme der eingebrachten Anträge der Mitglieder
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) die Aufnahme von Neumitgliedern.

Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder über:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Änderung der Prüfungsordnung.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag eines aktiven Mitgliedes.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand sowie den Vorsitzenden. Es gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen, jedoch mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Gewählt wird grundsätzlich offen mit Handzeichen. Eine geheime Wahl findet nur auf Antrag eines aktiven Mitgliedes statt.

Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über den Sitzungsverlauf. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben.

Aus besonderen Gründen kann der Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, die Einberufung verlangt.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen, fällt automatisch an die Tierschutzorganisation "Jagdhundhilfe Krambambulli"